

Auf Initiative von Uwe Vinke wurde am 07.04.2003 der Förderverein der Hauptschule Petershagen gegründet. Ziel des Fördervereins soll u.a. die finanzielle Unterstützung bei Beschaffung von Instrumenten und Geräten sowie bei Veranstaltungen und Klassenfahrten sein. Die vorgestellte Satzung wurde einstimmig angenommen.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: "Förderverein der Hauptschule Petershagen".

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht) in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V." eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtstellung einer juristischen Person. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Petershagen, Ortsteil Petershagen.

### § 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben zum Wohle der Kinder erfüllen:

Förderung der Aufgaben der Hauptschule Petershagen in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitern, den Lehrern, dem Schulamt, der Elternpflegschaft, der Musikschule und sonstigen mit schulischen und erzieherischen Belangen befassten Gremien.

Finanzielle Unterstützung der Schule, insbesondere

- bei der Beschaffung von Musikinstrumenten, von Spiel- und Sportgeräten sowie von Hilfsmitteln für den Unterricht, - beim Besuch kultureller Veranstaltungen, - bei der Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen, - bei Klassenfahrten,
- zur Gestaltung von Schulfesten und sonstigen Veranstaltungen, die dem Wohle der Schülerschaft dienen, soweit für die Finanzierung solcher Anschaffungen und Maßnahmen öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Anträge auf Unterstützung können von den Mitgliedern, den Eltern der Hauptschüler und den Lehrern der Hauptschule Petershagen dem Vorstand des Fördervereins vorgebracht werden. Er entscheidet über die Anträge.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Familien und Einzelpersonen frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die zum 1. September eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr (1. August bis 31. Juli) fällig sind.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet, Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.

Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet zum 31. Juli, wenn vorher eine

schriftliche Kündigung beim Vorstand vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

#### § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eingeladen wird durch Bekanntmachung in der Tagespresse mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie über Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden; desgleichen ein Beschluss über Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### § 8 Berufung auf Verlangen der Minderheit

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Berufung verlangen.

#### § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer. Sie werden jeweils für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Vergütungen für Verwaltungsaufgaben sind unzulässig.

Vorsitzender und Geschäftsführer zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich für den Verein und können Erklärungen abgeben.

#### § 10 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten der Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hauptschule Petershagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Schülerschaft zu verwenden hat.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen ist.

Petershagen, 07.04.2003